Leitenstorfer & Reuter GmbH

Rechtsanwaltsgesellschaft

Leitenstorfer & Reuter GmbH • Gustav-Freytag-Straße 12 • 99096 Erfurt

Lars Reuter
Rechtsanwalt; Geschäftsführer
Fachanwalt Familienrecht*
Fachanwalt Sozialrecht*
Miet- u. Wohnungseigentumsrecht*
Michael Leitenstorfer
Rechtsanwalt**
Handels- u. Gesellschaftsrecht*
Insolvenzrecht*
Verwaltungsrecht*
Erik May
wissenschaftl. Mitarbeiter
Diplom-Jurist
Fachbetriebswirt Wirtschaftsrecht (VWA)
** Handlungsbevollmächtigter im Anstellungsverhältnis
* Tätigkeitsschwerpunkte

In Cooperation mit
Eberhard Schröder
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer
Christian Beutl
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Ines Mummert
Steuerberaterin

bei Antwort bitte angeben

Erfurt, den 16.08.2011

Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder/Innen der Bürgerinitiativen in Thüringen,

das 7. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 ist in Kraft getreten.

Gemäß § 21 a Abs. 10 ThürKAG haben die Gemeinden für Maßnahmen, die vor dem 01.01.2007 beendet wurden, innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des 7. Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes eine Satzung zu beschließen. Nach Ablauf der Frist sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Nach dem letzten Kenntnisstand haben rund 20% der Thüringer Gemeinden, welche beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt haben, bisher noch keine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen.

Nach Mitteilung des Thüringer Innenministeriums kommt ein Absehen von der gesetzlich verankerten Pflicht zum Satzungserlass und zur Beitragserhebung aus (verfassungs-)rechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Somit haben die betroffenen Gemeinden nunmehr Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen und Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Damit ist zeitnah mit dem Erlass einer Vielzahl von Straßenausbaubeitragsbescheiden im Freistaat Thüringen zu rechnen.

Bei der Prüfung dieser Bescheide auf deren Rechtmäßigkeit werden sich Problemstellungen sowohl tatsächlicher und rechtlicher Art ergeben.

So werden insbesondere die satzungsrechtlichen Grundlagen, die Beitragskalkulationen und weitere Faktoren zu prüfen sein, um die Rechtmäßigkeit bzw. die Rechtswidrigkeit der Straßenausbaubeitragsbescheide festzustellen.

Es obliegt jedem einzelnen betroffenen Grundstückseigentümer die Straßenausbaubeitragsbescheide ggf. einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen bzw. unterziehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Leitenstorfer
Rechtsanwalt

Erik May
wissenschaft. Mitarbeiter, Diplom-Jurist